

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 20. Dezember 2023

Dossier Nr. 9603 – «Tagesschau» vom 26. Oktober 2023 – «Fifa-Affäre: Verfahren gegen Lauber und Infantino eingestellt»

Sehr geehrte Herren X und Y

Mit Einschreiben vom 9. November 2023 haben Sie eine Beanstandung eingereicht gegen den «Tagesschau-Beitrag» vom 26. Oktober 2023 über die Einstellung des Verfahrens in der FIFA-Affäre. Sie kritisieren in Ihrem fünfseitigen Schreiben unter anderem, dass Markus Mohler als Experte zu Wort gekommen sei, dass man mit Thomas Kistner einen Journalisten aus dem Ausland beigezogen habe, dieser die schweizerischen Behörden kritisiere, die Kritik unwidersprochen geblieben sei und insbesondere die Beanstander nicht mit dieser Kritik konfrontiert worden seien.

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Beim beanstandeten Beitrag handelt es sich um einen Beitrag von 2 Minuten und 14 Sekunden. Er hatte die tagesaktuelle Nachricht zum Inhalt, wonach in der langjährigen Saga rund um heimliche Treffen zwischen Ex-Bundesanwalt Michael Lauber und Fifa-Präsident Gianni Infantino ein Entscheid gefallen ist: die eigens für den Fall engagierten, ausserordentlichen Bundesanwälte haben die Ermittlungen eingestellt.

Wie die Beanstander in ihrem Schreiben richtig festhalten, wird in der Anmoderation und in der ersten Hälfte des Beitrages, und wir zitieren aus der Beanstandung: «korrekt auf die Verfahrenseinstellung hingewiesen.»

Der Beitragstext lautet wörtlich: «Kein Strafverfahren gegen Michael Lauber und Gianni Infantino sowie fünf weitere Beschuldigte. Keine Hinweise auf Amtsmissbrauch oder Begünstigung. In der schriftlichen Einstellungsverfügung fallen zwar Worte wie "Intransparenz" und "Heimlichkeit". Die Sonderermittler sprechen aber gleichzeitig von "klaren Ergebnissen", die gegen eine Anklage sprechen. Hinweise auf Amtsmissbrauch hätten sich nicht ergeben.»

Bis zu dieser Stelle scheinen die Beanstander mit dem Beitrag zufrieden zu sein, was wenig erstaunt. Denn der erste Teil des Beitrags gibt 1:1 ihre Sicht der Dinge und ihre Einschätzung wieder, die eben zur Einstellung des Verfahrens geführt haben. Doch auch der restliche Beitrag ist korrekt, auch wenn die Beanstander damit unzufrieden sind, weil er Kritik an ihrer Arbeit enthält.

Formell enthält die Kritik der Beanstander abschätzig Bezeichnungen für ihre Kritiker. Markus Mohler bezeichnen sie als Strafrechtsexperten in Anführungszeichen («Strafrechtsexperte»). Dabei ist Markus Mohler promovierter Jurist, ehemaliger Staatsanwalt in Basel und Lehrbeauftragter an den Universitäten Basel und St. Gallen. Er ist damit durchaus in der Lage, die Arbeit der Beanstander fachlich einzuschätzen.

Auch Thomas Kistner werten sie in ihrer Beanstandung ab, in dem sie ihn als «Experten im Ausland» bezeichnen, wiederum in Anführungszeichen. Es handelt sich um Thomas Kistner, einem weltweit renommierten und anerkannten Journalisten für Sportpolitik der Süddeutschen Zeitung. Dabei recherchiert und berichtet Thomas Kistner bereits seit dem letzten Jahrtausend rund um internationale Sportverbände mit Sitz in der Schweiz, wozu die FIFA gehört. Er hat schon Jahrzehnte vor den Massenverhaftungen im Zürcher Baur au Lac im Mai 2015 von den umstrittenen Geschäften von Sportfunktionären in der Schweiz berichtet. Ebenso lang beobachtet er, dass sich die Schweizer Justiz – viel mehr als die ausländische – wiederholt schwertut, gegen internationale Sportverbände bzw. deren Funktionäre zu ermitteln.

Es ist dieser fachkundige Hintergrund des erfahrenen 65-jährigen Journalisten, der ihn zur Aussage bringt: «Die Schweizer Justiz wirkt äusserst fragwürdig. Immer wieder wird eine Art fürsorglicher Funktionärsschutz praktiziert. Der Ausgang ist häufig voraussehbar und endet so, wie in diesem Fall, mit einer Einstellung.» Und damit kommen wir zur inhaltlichen Kritik der Beanstander.

Anders als die Beanstander unterstellen behauptet Thomas Kistner mit dieser Aussage nicht, dass die Beanstander eine «sachfremde, begünstigende ja strafrechtsrelevante Untersuchungsführung und Verfahrenserledigung» getätigt hätten. Er stellt bloss fest, dass – seiner Wahrnehmung nach – einmal mehr die Justiz in der Schweiz ein Verfahren gegen Funktionäre internationaler Sportverbände einstellt. Dass es sich um seine subjektive Wahrnehmung handelt, macht Kistner transparent, in dem er das Verb «wirkt» verwendet.

Auch kritisiert er nicht die beiden Beanstander konkret, sondern die «Schweizer Justiz» im Allgemeinen.

Wie er zu dieser Aussage kommt, erschliesst sich klar und nachvollziehbar aus der Einführungssequenz zu ihm: «Noch deutlicher (*Anm: als Markus Mohler*) werden Experten im Ausland, **welche den Fall schon länger verfolgen und der Schweizer Justiz ein schlechtes Zeugnis ausstellen**», lautet der Text zu den Einführungsbildern. Zu einem ähnlichen Schluss wie Kistner kommt übrigens auch der Tages-Anzeiger, lautete doch der Lead eines Artikels zum Thema: «**Das Verfahren gegen Fifa-Chef Infantino und Ex-Bundesanwalt Lauber sollte das Vertrauen in die Justiz stärken. Doch die Ermittler agierten chaotisch, der Fall lief aus dem Ruder**»

(<https://www.tagesanzeiger.ch/affaere-infantino-lauber-abgehoerte-rentnerin-und-falsche-koks-vorwuerfe-129672518671>).

Selbst wenn die Aussage Thomas Kistners als Kritik an den Beanstandern verstanden würde – es handelt sich ganz sicher nicht um schwere Vorwürfe. «Schwere Vorwürfe» sind laut Schweizer Presserat solche, die jemandem ein illegales oder damit vergleichbares Handeln unterstellen. Bei solchen Vorwürfen ist laut Presserat-Praxis eine Konfrontation mit den Angegriffenen zwingend. E contrario bedeutet das: In anderen Fällen ist dies nicht zwingend.

Den Beanstandern wird aber kein strafbares Handeln vorgeworfen. Entgegen der Auffassung der Beanstander wird ihnen nicht eine «sachfremde, begünstigende ja strafrechtsrelevante Untersuchungsführung und Verfahrenserledigung» unterstellt. Es wird bloss die Schweizer Justiz im Allgemeinen hinterfragt mit den Worten: «Die Schweizer Justiz wirkt äusserst fragwürdig. Immer wieder wird eine Art fürsorglicher Funktionärsschutz praktiziert. Der Ausgang ist häufig voraussehbar und endet so, wie in diesem Fall, mit einer Einstellung.»

Selbst wenn diese Aussage als schwerer Vorwurf interpretiert würde, weil er eine strafbare Handlung impliziere – programmrechtlich gilt ein anderer Massstab als medienethisch. Die Informationsgrundsätze aus Art. 4 RTVG – und die Ombudsstelle beurteilt Beanstandungen im Lichte des RTVG – schützen die freie Meinungsbildung des Publikums. Kann sich das Publikum trotz medienethischer Unzulänglichkeiten ein eigenes Bild über das Sendungsthema machen, so ist das Programmrecht respektiert.¹

Fazit

Wir sind der Ansicht, dass der Beitrag programmrechtlich nicht zu beanstanden, sondern sachgerecht ausgefallen ist. Die Statements sowohl von Markus Mohler wie auch von Thomas Kistner wurden transparent hergeleitet, so dass das Publikum die Aussagen einordnen konnte. Damit sind die Grundsätze aus Art. 4 RTVG respektiert.

Die Interpretation, dass die Aussage

¹ Franz Zeller, «Journalistische Sorgfaltspflicht beschäftigt die Justiz immer öfter», Medialex 2018, 64, 76

«Die Schweizer Justiz wirkt äusserst fragwürdig. Immer wieder wird eine Art fürsorglicher Funktionärsschutz praktiziert. Der Ausgang ist häufig voraussehbar und endet so, wie in diesem Fall, mit einer Einstellung»

ehrenrührig sein könnte und den a.o. Bundesanwälten ein «sachfremdes, begünstigendes, ja strafrechtsrelevantes Vorgehen» vorwerfe, erscheint weit hergeholt.

Doch selbst wenn man davon ausginge, dass es sich um schwere Vorwürfe handle, hätten die beiden Beanstander im Lichte des Programmrechts nicht zwingend konfrontiert werden müssen. Da es sich vorliegend aber nicht um schwere Vorwürfe handelt, und sich die Kritik ausserdem nicht gegen die Beanstander selbst richtet, sondern eine subjektive Einschätzung der Schweizer Justiz im Allgemeinen ist, entfällt die Konfrontationspflicht sowieso. Die Zuschauerinnen und Zuschauer konnten sich auch so selbst eine Meinung bilden, ohne manipuliert worden zu sein.

Die Ombudsstelle kommt zu folgendem Schluss:

Wie der Beitrag richtig festhält: Kaum ein anderes Strafverfahren aus der Schweiz hat in den letzten Jahren international so viel Aufsehen erregt wie das gegen (u.a.) den ehemaligen Bundesanwalt Michael Lauber und Gianni Infantino. Dementsprechend gross war auch die Aufmerksamkeit über die Einstellung des Strafverfahrens und musste angenommen werden, dass der beanstandete Video-Beitrag des öffentlichen Senders SRF auch vom in der Sache und dem juristischen Vorwissen nicht sehr kundigen SRF-Publikum interessiert verfolgt werden würde.

Geht man berechtigterweise von dieser Prämisse aus, so hinterliess der Beitrag bei einem nichtkundigen Publikum folgenden Eindruck:

- Das Verfahren gegen Infantino und Lauber wird eingestellt, keine Hinweise auf Amtsmissbrauch oder Begünstigung.
- Eigentlich doch eigenartig, dass das Verfahren eingestellt wird, denn es ist von «Intransparenz» und «Heimlichkeit» die Rede. Doch die Sonderermittler hätten gleichzeitig von «klaren Ergebnissen» gesprochen.
- Zweifel an der Richtigkeit der Abklärungen durch Strafrechtsexperte Markus Mohler (der allerdings in der Untertitelung bei seiner Erklärung als Thomas Kistner, Sport- und Politikjournalist angegeben wird...).
- Zweifel an der Richtigkeit erst recht von «Experten aus dem Ausland», worauf Thomas Kistner zitiert wird. Dieser sagt, «die Schweizer Justiz wirkt äusserst fragwürdig, immer wieder wird eine Art fürsorglicher Funktionärsschutz betrieben». Nachdem Kistner seine Aussage aufgrund des nun eingestellten Verfahrens macht, meint er mit der Bemerkung «immer wieder», dass auch in diesem Fall die Schweizer Justiz fragwürdig wirkt und fürsorglicher Funktionärsschutz betrieben worden ist. Ob es sich bei der Kommentierung von Kistner um eine subjektive Wahrnehmung handelt, was gemäss Redaktion durch das Wort «wirkt» nachgewiesen ist, ist für den Gesamteindruck nicht relevant. Was (populistisch ausgedrückt) haften bleibt beim Publikum: «Vetternwirtschaft».

- Einschätzung eines der «Beschuldigten», dessen Integrität seit Jahren in der Schweiz immer wieder angezweifelt wird, nämlich des Wallisers und FIFA-Präsidenten Gianni Infantino. Das Publikum gibt auf diese Einschätzung wohl nicht allzu viel.

Der Gesamteindruck ist also klar. Dass Mohler, der immer auskunftsfreudig ist, zu Wort kommt und Kistner, der sich seit Jahren mit der FIFA befasst, ist nachvollziehbar. Und die Aussagen von Infantino spielen als «Parteivertreter» in der Einschätzung, ob ein Beitrag ausgewogen ist, eine marginale Rolle-

Dass keine Gegenstimme zu Wort kommt, die eine andere Haltung einnimmt als die beiden Experten, sodass der Gesamteindruck der «Begünstigung» nicht in Frage gestellt wird, widerspricht dem Sachgerechtigkeitsgebot. Die Schwere der Vorwürfe wären zwar strafrechtlich relevant. Aber nicht bezüglich der Meinungsbildung des Publikums. Was in diesem Fall entscheidend ist: Das Verfahren gegen Funktionäre wird eingestellt.

Angesichts der Aussage des sich seit Jahren mit der FIFA befassenden Kistner, der von «fürsorglichem Funktionärsschutz» spricht, wäre eine Stellungnahme der a.o. Bundesanwälte angebracht gewesen. Zumindest aber eine Gegenstimme zu Mohler und Kistner.

Die Ombudsstelle heisst die Beanstandung wegen Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG deshalb gut.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz